

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 19. November 1993

Hinwil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 183/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hinwil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 1110/1984 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hinwil fest. Mit Beschluss vom 24. März 1993 stimmte die Gemeindeversammlung Hinwil dem privaten Gestaltungsplan "Kehrichtverwertung Zürcher Oberland" zu. Dieser umfasst in einem geringen Umfang Gebiet in der Landwirtschaftszone. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für dieses Gebiet aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Hinwil für den vom Gestaltungsplan Kehrichtverwertung Zürcher Oberland erfassten Teil nördlich der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland laut Plan Mst. 1:5000 vom 10. Juni 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (zweifach), die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirt-
schaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 19. November 1993
5234/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 24. November 1993